

Grundordnung der Universität Mannheim

vom 02. Mai 2006

¹Der Senat der Universität Mannheim hat gemäß § 8 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 Landeshochschulgesetz (LHG) am 7. Dezember 2005 diese Grundordnung (GrundO) beschlossen. ²Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2005 Stellung genommen. ³Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Grundordnung zugestimmt mit Schreiben vom 25. Januar 2006, Az. 32-514.6/37.

⁴Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ⁵Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. ⁶Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht

§ 1	Zentrale Organe	§ 17	Prodekanin / Prodekan und Studiendekanin / Studiendekan
§ 2	Senat	§ 18	Studienkommission
§ 3	Rektorat	§ 19	Fachschaft
§ 4	Rektorin / Rektor	§ 20	Fachschaftsrat
§ 5	Kanzlerin / Kanzler	§ 21	Berufungsverfahren
§ 6	Prorektorinnen / Prorektoren	§ 22	Juniorprofessorin / Juniorprofessor
§ 7	Universitätsrat	§ 23	Habilitation, Privatdozentin / Privatdozent
§ 8	Allgemeiner Studierendenausschuss (ASiA)	§ 24	Außerplanmäßige Professorin / Außerplanmäßiger Professor
§ 9	ASiA-Vorstand	§ 25	Honorarprofessorin / Honorarprofessor
§ 10	Gleichstellungsbeauftragte, Senatskommission, Fakultätsgleichstellungsbeauftragte	§ 26	Akademische Rechte der entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren
§ 11	Gremien	§ 27	Universitätsseinrichtungen
§ 12	Fakultäten	§ 28	Universitätsarchiv
§ 13	Aufgaben und Organe der Fakultäten	§ 29	Institut für Sport
§ 14	Fakultätsrat	§ 30	Inkrafttreten
§ 15	Fakultätsvorstand		
§ 16	Dekanin / Dekan		

§ 1 Zentrale Organe (zu § 15 LHG)

Zentrale Organe der Universität sind

1. der Senat,
2. der Vorstand, der die Bezeichnung „Rektor“ führt,
3. der Aufsichtsrat, der die Bezeichnung „Universitätsrat“ führt.

§ 2 Senat

(zu § 10 Abs. 4, § 16 Abs. 6 und 7, § 19 LHG)

(1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ oder den Fakultäten zugewiesen sind.² Der Senat ist insbesondere zuständig für die in § 19 Abs. 1 Satz 2 LHG genannten Aufgaben. Seine Zustimmung bedürfen Berufungsvorschläge nach § 21 Abs. 2.

(2) Dem Senat gehören an:

1. kraft Amtes
 - a) der Rektor als Vorsitzender,
 - b) die weiteren Mitglieder des Rektorats,
 - c) die Dekane,
 - d) die Gleichstellungsbeauftragte,
2. auf Grund von Wahlen
 - a) neun Vertreter der Professoren,
 - b) drei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
 - c) drei Vertreter der Studierenden,
 - d) drei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

²Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder vier Jahre. ³Unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 3 LHG ruht während einer Amtsniederlegung die Wahl Mitgliedschaft.

(3) Die Gruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG können Versammlungen bilden.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind dem Senat vom Universitätsrat, vom Rektorat und von den Fakultäten die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, so weit nicht Vorschriften des Datenschutzes entgegenstehen. Der Senat kann ein Mitglied des Universitätsrates zur Erläuterung einladen.

(5) Aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder der Universität im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 LHG.

(8) Bei Entscheidungen über die Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern des Rektorats haben die Amtsniederlegten nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b kein Stimmrecht.

§ 1 Zentrale Organe (zu § 15 LHG)

Zentrale Organe der Universität sind

1. der Senat,
2. der Vorstand, der die Bezeichnung „Rektorat“ führt,
3. der Aufsichtsrat, der die Bezeichnung „Universitätsrat“ führt.

§ 2 Senat (zu § 10 Abs. 4, § 16 Abs. 6 und 7, § 19 LHG)

(1) ¹Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ oder den Fakultäten zugewiesen sind. ²Der Senat ist insbesondere zuständig für die in § 19 Abs. 1 Satz 2 LHG genannten Aufgaben. ³Seiner Zustimmung bedürfen Berufungsvorschläge nach § 21 Abs. 2.

(2) ¹Dem Senat gehören an:

1. kraft Amtes
 - a) der Rektor als Vorsitzender,
 - b) die weiteren Mitglieder des Rektorats,
 - c) die Dekane,
 - d) die Gleichstellungsbeauftragte,
2. auf Grund von Wahlen
 - a) neun Vertreter der Professoren,
 - b) drei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
 - c) drei Vertreter der Studierenden,
 - d) drei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

²Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder vier Jahre. ³Unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 3 LHG ruht während einer Amtsmitgliedschaft die Wahlmitgliedschaft.

(3) Die Gruppen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LHG können Versammlungen bilden.

(4) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben sind dem Senat vom Universitätsrat, vom Rektorat und von den Fakultäten die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, so weit nicht Vorschriften des Datenschutzes entgegenstehen. ²Der Senat kann ein Mitglied des Universitätsrates zur Erläuterung einladen.

(5) Aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder der Universität im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 LHG.

(6) Bei Entscheidungen über die Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern des Rektorats haben die Amtsmitglieder nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b kein Stimmrecht.

(7) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor an dessen Stelle; dies gilt nicht in Angelegenheiten des Senats nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5, 7 und 11 bis 14 LHG. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats unverzüglich mitzuteilen.

(8) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 Rektorat (zu § 16 LHG)

(1) ¹Die Universität wird kollegial durch das Rektorat geleitet. ²Ihm obliegen insbesondere die Angelegenheiten nach § 16 Abs. 3 Satz 2 LHG. ³Es ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Dem Rektorat gehören an

1. der Rektor,
2. der Kanzler,
3. drei nebenamtliche Prorektoren.

(3) ¹Das Rektorat regelt auf Vorschlag des Rektors die Stellvertretung seiner Mitglieder; es kann für seine Mitglieder bestimmte Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. ²Zum Geschäftsbereich des Kanzlers gehört die zentrale Universitätsverwaltung.

(4) Der Rektor legt dem Senat und dem Universitätsrat schriftlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Universität ab und informiert die Mitglieder der Universität.

§ 4 Rektorin / Rektor (zu § 17 LHG)

(1) ¹Der Rektor vertritt die Universität. ²Er ist Vorsitzender des Rektorats, des Senats und seiner Ausschüsse. ³Er kann den Ausschussvorsitz auf ein Mitglied des Ausschusses oder des Rektorats übertragen.

(2) ¹Der Rektor wird vom Universitätsrat nach Maßgabe von § 17 Abs. 5 LHG gewählt und vom Senat bestätigt. ²Die Amtszeit beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Universitätsrat spätestens bei der Ausschreibung. ³Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Kanzlerin / Kanzler (zu § 17 LHG)

¹Der Kanzler wird vom Universitätsrat nach Maßgabe von § 17 Abs. 5 LHG gewählt und vom Senat bestätigt. ²Die Amtszeit beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Universitätsrat spätestens bei der Ausschreibung.

§ 6 Prorektorinnen / Prorektoren (zu § 18 LHG)

- (1) Die Prorektoren werden nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 LHG auf Vorschlag des Rektors aus den der Universität angehörenden hauptberuflichen Professoren vom Senat gewählt und vom Universitätsrat bestätigt. Die Amtszeit beträgt drei bis vier Jahre; die Entscheidung darüber trifft, nach Anhörung des Rektors, der Senat bei der Wahl. Die Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit des Rektors.
- (2) Die Prorektoren können während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Universität wahrnehmen.

§ 7 Universitätsrat (zu § 20 LHG)

- (1) Der Universitätsrat trägt Verantwortung für die Entwicklung der Hochschule, beaufsichtigt die Geschäftsführung des Rektorats und erfüllt die übrigen in § 20 Abs. 1 LHG genannten Aufgaben.
- (2) Der Universitätsrat besteht aus fünf externen und vier Universitätsmitgliedern, die vom Wissenschaftsminister bestellt werden. Bei den externen Mitgliedern sollen die Bereiche Forschung und Lehre angemessen vertreten sein. Die internen Mitglieder des Universitätsrates sollen sich aus zwei Professoren, einem Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes und einem Studierenden zusammensetzen. Den Vorsitz des Universitätsrates führt ein externes Mitglied. Vertreter des Vorsitzenden ist ein Universitätsmitglied. Der Vorsitzende des Universitätsrates und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Universitätsrates aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Universitätsrates. Den Wahlvorgang leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine anschließende Wiederwahl ist einmal möglich.

§ 8 Allgemeiner Studierendenausschuss (ASiA) (zu § 25 Abs. 4, § 65 LHG)

- (1) Der ASiA besteht aus den gewählten Vertretern der Studierenden im Senat und zwölf weiteren Studierendenvertretern auf Grund von Wahlen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (2) Der ASiA nimmt seine Aufgaben gemäß § 65 LHG wahr.
- (3) Der ASiA entscheidet auf Vorschlag des ASiA-Vorstands über die Einrichtung von Referaten und wählt die Referenten. Die Referanten müssen nicht Mitglieder des ASiA sein.
- (4) Die Beschlüsse des ASiA sind den Mitgliedern des Fachschaftsrates unverzüglich zuzuleiten.
- (5) Der ASiA kann Vollversammlungen der Studierenden einberufen. In Vollversammlungen können nur die Angelegenheiten erörtert werden, die zum gesetzlichen Aufgabenbereich des ASiA gehören. Beschlüsse und Wahlen in Vollversammlungen sowie Urabstimmungen sind unzulässig.

§ 9 ASIA-Vorstand

- (1) ¹Der ASIA-Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. ²Die Mitglieder des Vorstands werden vom ASIA aus dessen Mitgliedern gewählt. ³Die Amtszeit endet mit der Amtszeit des ASIA.
- (2) Der ASIA-Vorstand ist innerhalb seines Aufgabenbereichs insbesondere zuständig für:
1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags.
 2. den Vorschlag für die Verwendung der dem ASIA von der Universität zur Verfügung gestellten Ressourcen.
- (3) ¹Der Vorstand des ASIA leitet die Beschlüsse des ASIA dem Rektor zu. ²Das Rektorat vollzieht diese Beschlüsse.
- (4) ¹Der ASIA-Vorstand legt einvernehmlich die Grundlinien fest, die ihn und die Referate binden. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des ASIA.
- (5) ¹Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des ASIA. ²Die Mitglieder des ASIA-Vorstands können nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.
- (6) ¹Der ASIA-Vorstand und die Referate legen dem ASIA gegenüber jährlich Rechenschaft ab. ²Der ASIA-Vorstand erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über die Arbeit des ASIA.

§ 10 Gleichstellungsbeauftragte, Senatskommission, Fakultätsgleichstellungsbeauftragte (zu § 4 LHG)

- (1) ¹Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals die Gleichstellungsbeauftragte auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Mitglieder und Gremien der Universität bei der tatsächlichen Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern. ²Ziel ist, dass bei allen politischen und administrativen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern von vorne herein und regelmäßig berücksichtigt werden. ³Die Gleichstellungsbeauftragte erhält vorab die Tagesordnung des Universitätsrates; über eine darüber hinausgehende Beteiligung entscheidet der Universitätsrat.
- (3) ¹Neben der Gleichstellungsbeauftragten wirkt die Senatskommission zur Förderung der gleichberechtigten Entfaltung von Frauen in Studium, Forschung und Lehre bei der Förderung der Gleichstellung im wissenschaftlichen Bereich mit. ²Sie besteht aus zwei professoralen Mitgliedern, zwei Mitgliedern des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Studierenden. ³Vorsitzende ist die Gleichstellungsbeauftragte.
- (4) Der Senat wählt aus den Mitgliedern der Senatskommission drei Personen, die die Gleichstellungsbeauftragte vertreten und bestimmen die Reihenfolge der Vertretung.
- (5) ¹Der Fakultätsrat wählt eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates teilnimmt. ²Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich bei Angelegenheiten, welche eine Fakultät betreffen, von der jeweiligen Fakultätsgleichstellungsbeauftragten vertreten lassen. ³Davon unberührt bleibt die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten in Berufungs- und Auswahlkommissionen gemäß § 4 Abs. 3

Satz 2 LHG. ¹Der Fakultätsvorstand kann die Gleichstellungsbeauftragte und/oder die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte als Sachverständige hinzuziehen.

(6) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte ist für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen Ansprechpartnerin in Fällen sexueller Belästigung. ²Ist ein Mann als Gleichstellungsbeauftragter bestellt, so nimmt eine Stellvertreterin diese Aufgabe wahr.

§ 11 Gremien und Amtszeiten (zu § 10 LHG)

(1) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und getetelten Sitzung.

(2) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Entscheidungen oder Empfehlungen, welche die Forschung und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. ²Kommt danach auch im zweiten Abstimmungsgang ein Beschluss nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung im dritten Abstimmungsgang die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren. ³Die Mitglieder haben das Recht des Sondervotums.

(4) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. ²Die Gründe für die Erledigung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.

(5) ¹Für die Gremien sind mit Ausnahme des Universitätsrates und der Berufungskommissionen aus jeder Wahlgruppe die gleiche Anzahl Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen zu wählen, wie diese Gruppe Wahlmitglieder hat. ²Stellvertreter nehmen im Verhinderungsfall der Wahlmitglieder deren Sitz mit gleichen Rechten wahr.

(6) Die Amtszeiten der gewählten Mitglieder der Gremien nach § 10 Abs. 7 LHG sowie das Studienjahr nach § 29 Abs. 5 LHG beginnen am 1. August; die Studienhalbjahre beginnen entsprechend am 1. August und am 1. Februar.

§ 12 Fakultäten (zu § 22 LHG)

Die Universität Mannheim gliedert sich in folgende Fakultäten:

1. Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre (mit den Abteilungen Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre),
2. Fakultät für Betriebswirtschaftslehre,
3. Fakultät für Sozialwissenschaften,
4. Philosophische Fakultät,
5. Fakultät für Mathematik und Informatik.

§ 13 Aufgaben und Organe der Fakultäten (zu § 22 LHG)

(1) Die Fakultäten tragen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität die Verantwortung für die Forschung und für die Durchführung der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen.

(2) Organe der Fakultäten sind

1. der Fakultätsrat,
2. der Fakultätsvorstand.

§ 14 Fakultätsrat (zu § 25 LHG)

(1) Der Fakultätsrat berät in allen Angelegenheiten, die für die Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung sind.² Seiner Zustimmung bedürfen

1. Berufungsvorschläge nach § 21 Abs. 2,
2. Vorschläge nach § 24 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 1,
3. Angelegenheiten nach § 25 Abs. 1 Satz 3 LHG,
4. die Geschäftsordnung der Fachschaft.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an:

1. kraft Amtes die Mitglieder des Fakultätsvorstands,
2. auf Grund von Wahlen
 - a) sieben Vertreter der Professoren,
 - b) drei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
 - c) fünf Vertreter der Studierenden,
 - d) ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

²Unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 3 LHG ruht während einer Amtsmitgliedschaft die Wahlmitgliedschaft.

(3) Die Leiter wissenschaftlicher Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind, nehmen, soweit sie dem Fakultätsrat nicht ohnehin nach Abs. 2 angehören, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.² Der Senat kann bis zu fünf Leitern dieser wissenschaftlichen Einrichtungen ein Stimmrecht zuerkennen.³ Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

(4) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder vier Jahre.

(5) Aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder der Universität im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 LHG.

(6) Bei Entscheidungen über die Bestellung oder Aberufung von Mitgliedern des Fakultätsvorstands hat das betroffene Vorstandsmitglied nach Abs. 2 Nr. 1 kein Stimmrecht.

§ 15 Fakultätsvorstand (zu § 23 LHG)

(1) ¹Der Fakultätsvorstand leitet die Fakultät. ²Im obliegen die Aufgaben gemäß § 23 Abs. 3 LHG. ³Er ist zudem für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Dem Fakultätsvorstand gehören an:

1. der Dekan,
2. ein Prodekan als Stellvertreter des Dekans,
3. ein Prodekan, der Studiendekan sein muss,
4. nach Beschluss des Fakultätsrates bis zu zwei weitere Prodekane.

(3) Der Fakultätsrat legt bei der Wahl der Prodekane fest, in welcher Reihenfolge diese den Dekan vertreten.

§ 16 Dekanin / Dekan (zu § 24 LHG)

(1) ¹Der Dekan vertritt die Fakultät. ²Er ist Vorsitzender des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats.

(2) ¹Der Dekan wird nach Maßgabe von § 24 Abs. 3 Satz 1 LHG auf Vorschlag des Rektors vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 17 Prodekanin / Prodekan und Studiendekanin / Studiendekan (zu § 24 Abs. 4 und 5 LHG)

¹Die Prodekane und Studiendekane werden auf die Dauer von vier Jahren, die Studiendekane im Benehmen mit der jeweiligen Studienkommission, aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. ²Die Amtszeiten enden stets mit der Amtszeit des Dekans.

§ 18 Studienkommission (zu § 26 LHG)

¹Der Fakultätsrat bestellt für die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben eine Studienkommission, der höchstens zehn Mitglieder, davon vier Studierende, von denen einer Mitglied des Fakultätsrates sein soll, angehören. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder gilt § 26 Abs. 2 Satz 2 LHG.

§ 19 Fachschaft (zu § 25 Abs. 4 LHG)

(1) ¹Die in den Fakultätsrat gewählten Studierenden und ein weiterer studentischer Vertreter aufgrund von Wahlen bilden einen Ausschuss des Fakultätsrates (Fachschaft). ²Die mit den meisten Stimmen gewählten Studierenden sind Sprecher und stellvertretender Sprecher. ³Die

Fachschaft kann den Sprecher und den stellvertretenden Sprecher neu wählen. ¹Die Amtszeit der Fachschaftsmitglieder beträgt ein Jahr.

(2) Die Fachschaft nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben nach § 2 Abs. 3 LHG auf Fakultätsebene wahr.

§ 20 Fachschaftsrat (zu § 25 Abs. 4 Sätze 5-8 LHG)

(1) ¹Dem Fachschaftsrat gehören drei von der Fachschaft entsandte Vertreter jeder Fachschaft und mit beratender Stimme die Mitglieder des ASVA an. ²Der Vorsitzende des ASVA beruft den Fachschaftsrat ein und leitet ihn.

(2) ¹Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben nach § 25 Abs. 4 Satz 7 und 8 LHG wahr. ²Werden Anträge gemäß § 25 Abs. 4 Satz 8 LHG gestellt, so soll das zuständige Gremium einem Mitglied des Fachschaftsrates Gelegenheit zur Begründung des Antrages geben.

§ 21 Berufungsverfahren (zu § 48 LHG)

(1) ¹Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet das Rektorat im Benehmen mit der Fakultät nach Maßgabe von § 48 Abs. 4 LHG eine Berufungskommission. ²Der Fakultätsrat beschließt über den Besetzungsvorschlag für die Berufungskommission.

(2) Über den Berufungsvorschlag beschließt nach Zustimmung des Fakultätsrats und des Senats das Rektorat.

(3) Den Ruf erteilt der Rektor im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium.

(4) Die Beratungen zur Berufung und alle Unterlagen sind vertraulich.

§ 22 Juniorprofessorin / Juniorprofessor (zu § 51 LHG)

¹Aufgaben und Stellung der Juniorprofessoren richten sich nach § 51 Abs. 1 LHG. ²Über den Berufungsvorschlag entscheidet nach Anhörung des Fakultätsrates das Rektorat.

§ 23 Habilitation, Privatdozentin / Privatdozent (zu § 39 LHG)

(1) ¹Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. ²Mit der Verleihung ist nach Maßgabe von § 39 Abs. 3 LHG das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden. ³Die Lehrverpflichtung eines Privatdozenten ruht, solange er als Professor oder Juniorprofessor an der Universität Mannheim oder an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht tätig ist.

(2) ¹Erfätschen und Widerruf der Lehrbefugnis richten sich nach den Vorschriften der Habilitationsordnung.

§ 24 Außerplanmäßige Professorin / Außerplanmäßiger Professor (zu § 39 Abs. 4 LHG)

- (1) Der Senat kann einem Privatdozenten, der den nach § 47 LHG an die Einstellung von Professoren gestellten Anforderungen entspricht, nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit als Privatdozent auf Vorschlag der Fakultät die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.² Dem Vorschlag sind zwei gutachterliche Stellungnahmen von Professoren beizufügen, darunter eine aus einer auswärtigen Hochschule.³ § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 2 und § 72 Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg¹ gelten entsprechend.
- (2) Der Senat kann einem Juniorprofessor, der die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, nach Maßgabe von § 51 Abs. 9 LHG die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verleihen.
- (3) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ erlischt unter den gleichen Voraussetzungen wie die Lehrbefugnis nach den Vorschriften der Habilitationsordnung.

§ 25 Honorarprofessorin / Honorarprofessor (zu § 55 Abs. 1 LHG)

- (1) Der Senat kann auf Vorschlag der Fakultät Honorarprofessoren bestellen.² Diesem Vorschlag sind zwei gutachterliche Stellungnahmen von Professoren, die nicht Mitglied der Universität Mannheim sind, beizufügen.¹ Ist der Vorzuschlagende bereits Professor auf Lebenszeit, so bedarf es der Gutachten nicht.¹ Honorarprofessoren sollen Lehrveranstaltungen nach Maßgabe von § 55 Abs. 1 LHG durchführen.
- (2) Die Bestellung zum Honorarprofessor erlischt unter den gleichen Voraussetzungen wie die Lehrbefugnis nach den Vorschriften der Habilitationsordnung.

§ 26 Akademische Rechte der entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren (zu § 9 Abs. 2, § 49 Abs. 4 und 5 LHG)

- (1) Professoren können auch nach Eintritt in den Ruhestand Lehrveranstaltungen abhalten und an Prüfungsverfahren mitwirken.
- (2) Professoren scheiden mit der Entpflichtung oder mit Beginn des Ruhestandes aus den Ämtern in der Selbstverwaltung aus.
- (3) Werden entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professoren mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors beauftragt, so haben sie innerhalb der Fakultät in Forschung und Lehre die Rechte des Vertreters.

¹ § 8 Abs. 1 Nr. 2 LBG: „In das Beamtenverhältnis darf nur beurlaubt werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freihetliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.“
§ 70 Abs. 2 LBG: „Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freihetlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung einbringen.“

§ 72 LBG: „Der Beamte hat bei politischer Beratung diejenige Maßgabe und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben.“

§ 27 Universitätsseinrichtungen (zu § 15 Abs. 3 und 7, § 40 Abs. 4 und 5 LHG)

- (1) ¹Universitätsseinrichtungen sind entweder wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebsrichtungen. ²Die Universitätsseinrichtungen sind einer oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet. ³Über die zentralen Einrichtungen führt das Rektorat, über die einer Fakultät zugeordneten Universitätsseinrichtungen führt der Fakultätsvorstand die Dienstaufsicht. ⁴Ist eine Einrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, so wird der zuständige Fakultätsvorstand in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung bestimmt.
- (2) ¹Die Universitätsseinrichtungen erstellen über die Erfüllung ihrer Aufgaben einen jährlichen Rechenschaftsbericht, der auch über die Verwendung der Haushaltsmittel sowie über durchgeführte Projekte in Forschung und Lehre Auskunft gibt. ²Der Rechenschaftsbericht ist dem Rektorat – bei Fakultätsseinrichtungen über den Fakultätsvorstand – vorzulegen.
- (3) In einer Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann geregelt werden, dass in Ausnahmefällen der kollegialen Leitung einer Universitätsseinrichtung neben Universitätsmitgliedern auch externe Wissenschaftler sowie herausragende Vertreter der Praxis des jeweiligen Faches stimmberechtigt oder beratend angehören, sofern die Mehrheit der Professoren gewahrt ist.

§ 28 Universitätsarchiv

¹Das Universitätsarchiv ist eine zentrale Einrichtung der Universität Mannheim und dient als öffentliches Archiv der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Universität. ²Es macht das Archivgut der Universität auch allgemein nutzbar.

§ 29 Institut für Sport

¹Das Institut für Sport ist eine zentrale Einrichtung der Universität Mannheim und dient der Förderung des Hochschulsports. ²Der Allgemeine Studierendenausschuss ist bei der Bestellung des Leiters des Instituts für Sport zu beteiligen.

§ 30 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Grundordnung tritt am 01. August 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Mannheim vom 27. Juli 2004 (Bekanntmachungen des Rektors Nr. 17 / 2004 vom 30. Juli 2004) in der Fassung der ersten Änderungsatzung vom 27. Dezember 2004 (Bekanntmachungen des Rektors Nr. 28 / 2004 vom 27. Dezember 2004) außer Kraft.

(2) Soweit an den Ablauf eines Semesters besondere Rechtsfolgen anknüpfen, insbesondere für den Zeitpunkt

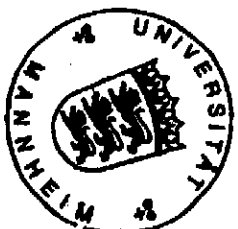
1. des Eintritts von Professoren in den Ruhestand gemäß § 49 Abs. 4 LHG,
 2. der Exmatrikulation von Studierenden gemäß § 62 Abs. 4 LHG,
 3. des Hochschulwechsels
- gilt als Ende des Sommersemesters 2006 der 30. September 2006.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den . 2. MAI. 2006.



**Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor**



1. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Mannheim
vom 17. August 2006

Aufgrund des § 8 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat am 10. Mai 2006 die nachstehende Satzung zur Änderung der Grundordnung beschlossen. Der Universitätsrat hat Stellung genommen am 01. Juli 2006.
Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat dieser Satzung zugestimmt mit Schreiben vom 03. August 2006, Az.: 32-7323.1 - 106/4/1.

Artikel 1


Die Amtszeiten der im Sommersemester 2006 gewählten Mitglieder der Gremien nach § 10 Abs. 7 LHG beginnen gemäß Artikel 27 § 4 des zweiten HRÄG am 01. Oktober 2006. Ihre jeweiligen Amtszeiten werden gemäß § 11 Abs. 6 der Grundordnung um zwei Monate verkürzt und enden entsprechend am 31. Juli des Jahres, in dem die Amtszeit abläuft. Das Gleiche gilt für die Amtszeiten der Dekane, Prodekanen und Studiendekane. Die Amtszeiten der Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrats bleiben unberührt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2006 in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 17. August 2006


Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor



2. Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Mannheim

vom 13. Dezember 2010

Aufgrund des § 8 Abs. 4 und des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 27. Oktober 2010 die nachstehende Änderung der Grundordnung der Universität Mannheim beschlossen. Der Universitätsrat hat Stellung genommen am 29. September 2010. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Änderung zugestimmt mit Schreiben vom 3. Dezember 2010 (Az.: 41-7323.1-106/6/1).

Artikel 1

§ 12 Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

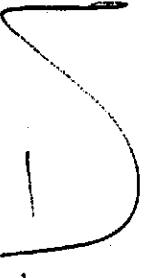
- „5. Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 13. Dezember 2010



Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt
Rektor

